



FAQ-Nummer – 01-007

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 1-15 Brandschutznorm

Ziffer, Absatz: 13
 Thema: Nutzungen
 Beschlussdatum: 18.03.2020

Frage:

Altersheime

Im Rahmen des Brandschutzvorschriften 2015, können Altersheime mit weniger als 20 Einwohnern nicht als eine gebundene Nutzung eingestuft werden.

Die Bevölkerung altert: diese Nutzung ist immer häufiger und bildet keine Ausnahme mehr. Die Bedürfnisse eines Altersheims mit weniger als 20 Personen können nicht als Wohnraum angesehen werden, weil die erforderlichen Massnahmen unzureichend sind.

Ist es möglich zu definieren, welche Massnahmen in solchen Fällen angewendet werden sollen?

Nutzung	Personen Anzahl		Fremde Hilfe nötig	Miete		Nutzung Bezug nehmend auf Brandschutzvorschriften
	< 20	≥ 20		Dauerhaft vermietet	Begrenzte Zeit vermietet	
Alterswohnung *	x		Nein	x		
Alterswohnung	x		Ja, immer	x		
Alterswohnung *	x		Ja, sporadisch	x		
Alterswohnung *		x	Nein	x		
Alterswohnung		x	Ja, immer	x		
Alterswohnung *		x	Ja, sporadisch	x		
Alterswohnung *	x		Nein		x	
Alterswohnung	x		Ja, immer		x	
Alterswohnung *	x		Ja, sporadisch		x	
Alterswohnung *		x	Nein		x	
Alterswohnung		x	Ja, immer		x	
Alterswohnung *		x	Ja, sporadisch		x	

* Falls, dass die folgenden Dienstleistungen im Inneren des Gebäudes erstellen sind:

Dienstleistung	Bedingung	
Restaurant	Ohne erklärte funktionelle Verbindung mit den Wohnungen	
Arztpraxis	Ohne erklärte funktionelle Verbindung mit den Wohnungen	
Restaurant	Mit erklärte funktionelle Verbindung mit den Wohnungen	
Arztpraxis	Mit erklärte funktionelle Verbindung mit den Wohnungen	

Brandschutzvorschriftmässig



Studentenheime

Im Rahmen des Brandschutzvorschriften 2015, können Studentenwohnungen nicht als eine gebundene Nutzung eingestuft werden.

Ist es möglich zu definieren, welche Massnahmen in solchen Fällen angewendet werden sollen?

Nutzung	Personen Anzahl		Miete		Nutzung Bezug nehmend auf Brandschutzvorschriften
	< 20	≥ 20	Dauerhaft vermietet	Begrenzte Zeit vermietet	
Studentenwohnung*	x		x		
Studentenwohnung		x	x		
Studentenwohnung*	x			x	
Studentenwohnung*		x		x	

* Falls, dass die folgenden Dienstleistungen im Inneren des Gebäudes erstellen sind:		
Restaurant	Ohne erklärte funktionelle Verbindung mit den Wohnungen	
Restaurant	Mit erklärte funktionelle Verbindung mit den Wohnungen	

Brandschutzvorschriftmässig

Freudenhäuser

Im Rahmen des Brandschutzvorschriften 2015, können Freudenhäuser nicht als eine gebundene Nutzung eingestuft werden.

Ist es möglich zu definieren, welche Massnahmen in solchen Fällen angewendet werden sollen?

Nutzung	Personen Anzahl		Miete		Nutzung Bezug nehmend auf Brandschutzvorschriften
	< 20	≥ 20	Dauerhaft vermietet	Begrenzte Zeit vermietet	
Freudenhaus	x			x	
Freudenhaus		x		x	

Antwort ABSV:

Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheime

Alterswohnungen, welche die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen, sind unabhängig ihrer Bettenzahl als Wohnnutzung einzustufen. Die erforderlichen Brandschutzmassnahmen sind basierend auf der Wohnnutzung festzulegen.

Bei Alters- und Pflegeheimen mit weniger als 20 Betten sind die Massnahmen objektbezogen und verhältnismässig auf der Grundlage der Massnahmen für Beherbergungsbetriebe festzulegen.



Studentenwohnheime:

Ein Studentenwohnheim kann aus Einzelzimmern, Studiowohnungen oder Wohngemeinschaften bestehen. Grundsätzlich handelt es sich um eine Wohnnutzung. Die erforderlichen Brandschutzmassnahmen sind basierend auf der Wohnnutzung festzulegen. Dabei ist z.B. jede Wohneinheit (Einzelzimmer / Studiowohnung / Wohngemeinschaft) als Brandabschnitt auszubilden und mit einem gesicherten Fluchtweg zu erschliessen.

Freudenhäuser:

Ein Freudenhaus oder Bordell ist ein Gebäude in dem Menschen sexuelle Dienstleistungen anbieten und ausüben. Ein Freudenhaus ist damit weder eine Wohnnutzung noch ein Beherbergungsbetrieb, sondern ein Gewerbebetrieb. Die erforderlichen Brandschutzmassnahmen sind basierend auf der Gewerbenutzung festzulegen.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert